



**Auftrag**                      **Susanne von Rechenberg und Mitunterzeichnende**

betreffend

## **Dienststellenwechsel der schulergänzenden Kinderbetreuung**

### **Antrag**

Der Auftrag sei abzulehnen.

### **Begründung**

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss dem "Bericht zur familienergänzenden Kinderbetreuung in der Stadt Chur" von 1995 war der Mittagstisch Daleu - damals die einzige städtische Kindertagesstätte - den Sozialen Diensten angegliedert (siehe Seite 13). Im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung des damals neuen städtischen Gesetzes über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 27. September 1998 (RB 311) wurden die vormals privaten Schülerhorte mit dem städtischen Mittagstisch Daleu zusammengelegt. Daraus entstanden die Kindertagesstätten Barblan, Daleu und Casanna. Diese waren bis Ende 2004 bei der Stadtschule angegliedert. Im Zusammenhang mit der Teilrevision des städtischen Kinderbetreuungsgesetzes wurden die Kindertagesstätten per 1. Januar 2005 wieder zu den Sozialen Diensten "verschoben". In der Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat (Nr. 40/2003) "Teilrevision des Gesetzes über die familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung in der Stadt Chur sowie Einführung von Blockzeiten für die Primarschulstufe und die Kindergärten der Stadtschule" vom 29. September 2003 (siehe Seite 6) werden dafür folgende Gründe genannt:





- Die Angebote der Kindertagesstätten seien freiwillig und daher nicht Bestandteil des städtischen Schulangebots;
- wie auf kantonaler Ebene, wo das kantonale Sozialamt für die familienergänzende Kinderbetreuung zuständig ist, soll deshalb auch in der Stadt die Koordination der Kinderbetreuung wieder durch die Sozialen Dienste sichergestellt werden.

Die städtischen Kindertagesstätten stellen heute an sieben Standorten die Betreuung der Kindergarten- und Primarschulkinder aller neun Schulhäuser und der dazu gehörenden Kindergärten sicher. Sie sind an zwei Standorten (Daleu und Montalin) im Schulgebäude integriert, an einem Standort in einem Kindergarten eingerichtet (Rheinau) und an vier Standorten (Barblan, Bodmer, Lachen, Masans) extern in der Nähe der Schulhäuser eingemietet. Der Mittagstisch für die Oberstufe (Sek. I) wird zentral für alle drei Oberstufenschulhäuser im Jugendtreff der Jugendarbeit auf dem Areal Stadtbaumgarten angeboten.

Die Betreuung für Kinder im Kindergarten- und Schulalter wird heute grösstenteils, aber längst nicht ausschliesslich von den städtischen Kindertagesstätten erbracht: 70 % der Betreuungsstunden werden durch die städtischen Kindertagesstätten geleistet. 20 % der Betreuungsstunden werden durch private Krippen geleistet (dies ist nur für Kindergartenkinder möglich) und 10 % durch Tagesfamilien des Vereins KJBE. Die Sozialen Dienste haben mit den privaten Trägerschaften Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über weiter gehende Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung; BR 421.030) abgeschlossen.

## **2. Rechtliche Grundlagen**

### **Kantonale Gesetzgebung**

Gemäss Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) bieten die Schulträgerschaften bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an. Die Regierung des Kantons Graubünden hat dazu und gestützt auf Art. 97 Schulgesetz die entsprechenden Ausführungsbestimmungen erlassen, indem sie am 19. März 2013 die Tagesstrukturverordnung verabschiedet hat.

Das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (Kinderbetreuungsgesetz; BR 548.300) findet auf Angebote im Rahmen der weiter gehenden Tagesstrukturen gemäss Schulgesetzgebung sinngemäss Anwendung (Art. 27 Abs. 3 Schulgesetz). Die kantonale Schulgesetzgebung verlangt einzig, dass die Stadt bei Bedarf ein Betreuungsangebot bereitstellen muss. Von welcher Dienststelle oder in welcher Organisationsform sie das tut, kann der Kanton nicht vorschreiben, da



die in Art. 65 der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) festgelegte Gemeindeautonomie explizit auch die Wahl der Organisation beinhaltet.

Gemäss Art. 8 Abs. 2 der Tagesstrukturverordnung können die Schulträgerschaften den Betrieb der weiter gehenden Tagesstrukturen gänzlich oder teilweise privaten Organisationen übertragen.

	<b>Familienergänzende Kinderbetreuung</b>	<b>Schulergänzende Kinderbetreuung ("Weiter gehende Tagesstrukturen")</b>
Hauptsächliche Zielgruppe	Betreuung von Vorschulkindern	Betreuung von Schulkindern
Gesetzgebung	Kinderbetreuungsgesetz (KBG) und -Verordnung Angegliedert bei "Gesundheit, Arbeit, Sozialrecht", unter "Familienschutz"	Kantonales Schulgesetz und Tagesstrukturverordnung (TVO) Angegliedert bei "Kirche, Erziehung, Berufsbildung, Naturschutz, Kultur", unter "Volksschule" Kinderbetreuungsgesetz findet sinngemäss Anwendung
Aufsicht	Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Sozialamt	Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement, Amt für Volksschule und Sport
Anbieter/innen in Chur	Private Organisationen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Private Krippen</li> <li>• Tagesfamilien des Vereins KJBE</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadt Chur (70 %)</li> <li>• Verein KJBE: Betreuung in Tagesfamilien (10 %)</li> <li>• Private Krippen: Wahlmöglichkeit für Kinder im Kindergartenalter (20 %)</li> </ul>
Verantwortliche Stelle in der Stadtverwaltung	Soziale Dienste Abteilungsleiter Kind Jugend Familie (ehemals Prävention Beratung und Betreuung)	Soziale Dienste Abteilung Kind Jugend Familie (ehemals Prävention Beratung und Betreuung) Bereich Kindertagesstätten
Aufgabe der Gemeinden a)	<b>Finanzierung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedarf festlegen (Art. 4 KBG)</li> <li>• Beteiligung an den Normkosten im gleichen Umfang wie der Kanton (Art. 6 KBG)</li> </ul>	<b>Generelle Zuständigkeit Betrieb der Kindertagesstätten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anbieten von Tagesstrukturen (Art. 27 Kantonales Schulgesetz)</li> <li>• Zuständigkeit für Betrieb und Finanzierung der Tagesstrukturen (Art. 8 TVO)</li> <li>• Jährliche Bedarfsermittlung, Angebotspflicht bei Vorliegen eines Bedarfs und Publikation des Angebots (Art. 6 TVO)</li> <li>• Die Gemeinden können den Betrieb gänzlich oder teilweise privaten Organisationen übertragen; Abschluss von Leistungsvereinbarungen</li> </ul>



	<b>Familienergänzende Kinderbetreuung</b>	<b>Schulergänzende Kinderbetreuung ("Weiter gehende Tagesstrukturen")</b>
Aufgabe der Gemeinden a), Fortsetzung		<ul style="list-style-type: none"><li>• Beteiligung an den Normkosten mindestens im gleichen Umfang wie der Kanton (Art. 9 TVO)</li></ul>
Aufgabe der Gemeinden b)	<b>Koordination</b> Aufeinanderabstimmen von familien- und schulergänzenden Angeboten (Art. 2a Abs. 4 KBG)	

### **Kommunales Recht der Stadt Chur**

Art. 37 Abs. 1 des Churer Schulgesetzes (RB 711) legt fest, dass die Stadt betreute Tagesstrukturen in Form von Kindertagesstätten anbietet. Art. 37 Abs. 2 des Churer Schulgesetzes legt fest, dass das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Chur (RB 311) betreffend Angebot einer betreuten Tagesstruktur für Schülerinnen und Schüler massgebend ist. Art. 7 dieses Gesetzes weist die Koordination für die gesamte familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Chur den Sozialen Diensten zu. Diese Koordination umfasst sowohl für den vorschulischen als auch den schulischen Bereich die Umsetzung des Gesetzes und damit die Festlegung des Bedarfs nach Betreuungsplätzen, die Förderung eines bedarfsgerechten Angebots sowie die Organisation und Finanzierung der Angebote. Soll diese Aufgabe - wie im Auftrag von Susanne von Rechenberg und Mitunterzeichnende vom 8. Oktober 2015 verlangt - neu der Stadtschule zugewiesen werden, müsste sowohl das Churer Schulgesetz wie auch das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Chur geändert werden. Der Stadtrat, der gemäss Art. 33 lit. b Stadtverfassung (RB 111) für die Führung der Stadtverwaltung verantwortlich ist, erachtet die Zuweisung der schulergänzenden Kinderbetreuung zur Stadtschule als sachlich nicht gerechtfertigt. Zum einen würden so die Zuständigkeiten für die familienergänzende und die schulergänzende Kinderbetreuung innerhalb demselben Departement auseinandergerissen. Zum anderen ist entscheidend, dass die gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit den Tagesstrukturen einwandfrei erfüllt und koordiniert werden und nicht, wo sie innerhalb eines Departements schlussendlich angesiedelt sind. Ganz abgesehen davon ist der Gemeinderat gemäss Art. 40 Abs. 2 Stadtverfassung einzig befugt, die Aufgabenbereiche der Departemente festzulegen, nicht jedoch innerhalb der Departemente die Aufgabenteilung zu bestimmen.



### **3. Hängige Geschäfte**

#### **Schulraumplanung**

Der Stadtrat ist an der Erarbeitung einer strategischen Schulraumplanung. Die Schulraumplanung wird unter Federführung des Departements 1, in Zusammenarbeit mit den Departementen 2 und 3 und unter Mitwirkung von externen Fachleuten erarbeitet. Sie umfasst nebst der langfristigen Raumplanung für die Stadtschule auch die strategische Raumplanung Kindertagesstätten. Das Rahmenkonzept Schulraumplanung und die Umsetzungsstrategie Kindertagesstätten werden dem Gemeinderat voraussichtlich im Juni 2016 zur Kenntnis vorgelegt.

#### **Fraktionsauftrag FDP**

Am 8. Oktober 2015 reichte die FDP-Fraktion einen Auftrag "Umsetzungsstrategie der Kindertagesstätten in Chur" ein. Der Stadtrat soll in einem Bericht unter anderem einen Umsetzungsplan für die Kindertagesstätten vorlegen. Aus der Gemeinderatsdebatte vom 8. Oktober 2015 geht hervor, dass auch eine Stellungnahme erwartet wird zur Frage, ob zentrale oder dezentrale bzw. schulhausnahe Kindertagesstätten zweckmässiger und kostengünstiger seien.

Der Stadtrat beabsichtigt, den Auftrag der FDP-Fraktion "Umsetzungsstrategie der Kindertagesstätten in Chur" im Rahmen der strategischen Schulraumplanung zu erarbeiten, und die Ergebnisse zusammen mit dem Rahmenkonzept Schulraumplanung dem Gemeinderat im Juni 2016 vorzulegen.

#### **Bedarfsgerechter Ausbau Kindertagesstätten**

Die Nachfrage nach schulergänzender Kinderbetreuung steigt in allen Schweizer Städten stark an. So auch in Chur: im Schuljahr 2014/2015 waren alle Auslastungsreserven ausgeschöpft. Gemäss den Erfahrungszahlen der vergangenen Jahre nimmt der Bedarf von Jahr zu Jahr um 6 % bis 20 % zu und wird sich in den kommenden zehn Jahren mindestens verdoppeln. Entsprechend sind die Kindertagesstätten mit hohem Handlungsdruck auszubauen. Dies beinhaltet den räumlichen, personellen und betrieblichen Ausbau der Kindertagesstätten sowie die Weiterentwicklung und Professionalisierung der Organisation. Die Sozialen Dienste sind daran, die Grundlagen dafür aufzubereiten und das Ausbauprojekt zu planen und rollend umzusetzen.



## **4. Schlussfolgerungen**

### **Kompetenzen**

Der Auftrag von Susanne von Rechenberg und Mitunterzeichnende ist bereits aufgrund fehlender Zuständigkeit abzulehnen: der Gemeinderat ist gemäss Art. 40 Abs. 2 Stadtverfassung einzig befugt, die Aufgabenbereiche der Departemente festzulegen, nicht jedoch innerhalb der Departemente die Aufgabenteilung zu bestimmen.

### **Zeitliche Abfolge**

Die Frage der Angliederung der Kindertagesstätten kann nicht losgelöst von der strategischen Raumplanung Stadtschule und Kindertagesstätten beantwortet werden (vgl. Ziffer 3). Ein Dienststellenwechsel der Kindertagesstätten zur Stadtschule ist vom Ergebnis der strategischen Raumplanung abhängig. Wenn allerdings zentrale oder halbzentrale Standorte favorisiert werden und demzufolge die künftigen Standorte der Kindertagesstätten nicht bei den Schulanlagen vorgesehen sind, macht ein Wechsel keinen Sinn.

### **Überführungsaufwand**

Der Überführungsaufwand und unbeabsichtigte Nebeneffekte eines Dienststellenwechsels werden üblicherweise unterschätzt. Insbesondere binden sie während längerer Zeit beträchtliche Führungsressourcen. Abteilungen sollten deshalb nicht ohne Not verschoben werden. Verschiebungen von Abteilungen lassen nur dann ein positives Ergebnis erwarten, wenn Aufwand und (langfristiger) Nutzen in eindeutig günstigem Verhältnis stehen.

### **Fehlendes Gesamtkonzept**

Diverse weitere Abteilungen und Dienststellen des Departements 2 erbringen Dienstleistungen für Kinder, Familien und Jugendliche: nebst den Kindertagesstätten sind dies auch die Schulzahnklinik, Schulsozialarbeit, "Deutsch für die Schule", Jugendarbeit, und Alimentenbevorschussung. Die Stadtschule ist bereits heute personell die weitaus grösste Dienststelle der Stadtverwaltung. Es kann nicht sein, dass dieser Dienststelle losgelöst von einem überzeugenden Gesamtkonzept weitere Bereiche unterstellt werden.



### **Kein Handlungsbedarf**

Die Vorteile einer Angliederung der Kindertagesstätten bei der Stadtschule bzw. den Sozialen Diensten heben sich ungefähr auf. Das Fachwissen zum Betrieb der Kindertagesstätten ist bei den Sozialen Diensten bereits vorhanden. Die Abteilung Kind Jugend Familie (ehemals Prävention Beratung Betreuung) ist ein Kompetenzzentrum für Soziale Arbeit für Kinder, Jugendliche und Familien. Die zahlreichen fachlichen, personellen und betrieblichen Synergien dieser Abteilung werden aktiv genutzt. Die Zusammenarbeit mit der Stadtschule als wichtigster Ansprechpartner der Abteilung Kind Jugend Familie funktioniert gut und wird laufend überprüft und weiter entwickelt.

Der Ausbau Kindertagesstätten wurde von den Sozialen Diensten geplant und begonnen. Ein Dienststellenwechsel mitten in diesem anspruchsvollen Projekt sollte nicht ohne Not erfolgen.

Aus den erwähnten Gründen beantragt Ihnen der Stadtrat, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates, den Auftrag abzulehnen.

Chur, 15. Dezember 2015

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber



Urs Marti



Markus Frauenfelder

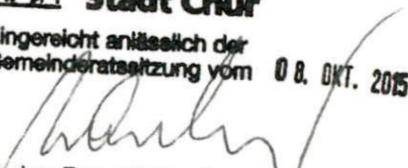
### **Aktenauflage**

- Bericht zur familienergänzenden Kinderbetreuung in der Stadt Chur, 1995
- Botschaft Nr. 40/2003 "Teilrevision des Gesetzes über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Chur sowie Einführung von Blockzeiten für die Primarschulstufe und die Kindergärten der Stadtschule" vom 29. September 2003



**Stadt Chur**

Eingereicht anlässlich der  
Gemeinderatssitzung vom 08. OKT. 2015

  
Markus Frauenfelder, Stadtschreiber

## **Auftrag Dienststellenwechsel der schulergänzenden Kinderbetreuung**

Die kantonale Tagesstrukturverordnung definiert in Art. 2 die Begriffe

- a) Schulträgerschaften: Gemeinden oder Gemeindeverbände, welche die öffentliche Volksschule gemäss Schulgesetz führen
- b) Weiter gehende Tagesstrukturen: Betreuungsangebote der Schulträgerschaften für Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschule

Da in der Stadtschule Chur das Schuldepartement für die Führung der Volksschule zuständig ist, wäre es konsequenterweise auch für die Führung der Kindertagesstätten verantwortlich. Zurzeit liegt die Führung bei den Sozialen Diensten.

Im Betreuungskonzept der Kindertagesstätten werden die Ziele und Handlungsbereiche der Tagesbetreuung durch die Begriffe Bildung, Erziehung und Betreuung definiert. Dafür steht auch die Schule ein.

Um die Arbeitsabläufe effizient zu gestalten, ist die direkte Verbindung von Schule – Kindertagesstätte - Schüler und Eltern wichtig. Diese Verbindung lässt auch gemeinsame Ressourcen nutzen, z.B. die Hausaufgabenbetreuung – ist heute nicht der Fall. Wäre es nicht sinnvoll, wenn Eltern alles was Schule betrifft, inklusive die auserschulische Kinderbetreuung, über dieselbe Dienststelle abwickeln könnten?

Die Unterzeichnenden fordern den Stadtrat auf:

Die Abteilung Kindertagesstätte der Sozialen Dienste neu in die Dienststelle Stadtschule zu überführen.

Chur, 8. Oktober 2015

  
Susanne von Rechenberg



Gemeinderat

Beiblatt zu parlamentarischen Vorstössen

Auftrag

Interpellation

Titel Dienstleistungswechsel der schulegängernden Kita

Erstunterzeichnende/r (ankreuzen)

	Name	Partei	eingesehen (Visum)	Unterschrift
<input type="checkbox"/>	Cahannes Romano	CVP		
<input type="checkbox"/>	Cavegn Hänni Rita	SP	✓	
<input type="checkbox"/>	Cortesi Mario, Ing. HTL/BWI NDS	SVP	in	<i>Mario Cortesi</i>
<input type="checkbox"/>	Decurtins Guido	SP	f	
<input type="checkbox"/>	Durisch Christian	SVP		
<input type="checkbox"/>	Gartmann-Albin Tina	SP	✓	
<input type="checkbox"/>	Grass Stefan, Ing. HTL	SP	✓	
<input type="checkbox"/>	Hohl Oliver	BDP		<i>Oliver Hohl</i>
<input type="checkbox"/>	Infanger Dominik, Dr. iur.	FDP		<i>Dominik Infanger</i>
<input type="checkbox"/>	Kappeler Jürg, Dr. sc. techn.	GLP		
<input type="checkbox"/>	Maissen Carla, Dr. med.	CVP		<i>C. Maissen</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	Mazzetta Anita	Freie Liste Verda	✓	
<input type="checkbox"/>	Meier Adrian J.	Freie Liste Verda		<i>Adrian Meier</i>
<input type="checkbox"/>	Menge Jean-Pierre, Dr. iur.	SP		
<input type="checkbox"/>	Mengiardi Andri, Dr. iur.	FDP		<i>Andri Mengiardi</i>
<input type="checkbox"/>	Meuli Hans Martin, Dr.	FDP		<i>Hans Meuli</i>
<input type="checkbox"/>	Nay Beath	SVP		<i>Beath Nay</i>
<input type="checkbox"/>	Sala Giancarlo, Dr. phil.	CVP		
<input type="checkbox"/>	Trepp Michael	Freie Liste Verda		
<input checked="" type="checkbox"/>	von Rechenberg Susanne	BDP	SR	<i>S. von Rechenberg</i>
<input type="checkbox"/>	Widmer-Spreiter Martha	BDP	MWS	<i>Martha Widmer-Spreiter</i>

Datum: 8. 10. 2015